

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - III/A/2 (Kompetenzcenter A)

Mag. Sonja SCHREMMER
Sachbearbeiterin

sonja.schremmer@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-667105
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.453.857

Richtlinie für Sonderverträge; Landesvertragslehrpersonen im Bereich des BMBWF (pd-Schema) - Abänderung

- A.** Gemäß § 36 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 (VBG), i.d.g.F. iVm § 2 Abs. 4 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, und § 3 Abs. 11a LVG sowie im Zusammenhalt mit Artikel IV Abs. 3 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 wird zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen nachstehende

RICHTLINIE

festgelegt.

- 1. Personenkreis**
Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas pd im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- 2. sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit**
Unterrichtstätigkeit an Pflichtschulen, solange keine geeigneten Lehrpersonen zur Verfügung stehen, die die Zuordnungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe pd erfüllen.
- 3. Höhe des Sonderentgeltes**
Ein monatliches Sonderentgelt mit entsprechendem Abschlag auf das Monatsentgelt für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst gebührt bei Nachweis der jeweils angeführten Erfordernisse.

3.1. Qualifikation mit akademischen Abschluss	Abschlag Entgelt	Fort- und Weiterbildung
3.1.1. Ein in Österreich erworbener <u>Mastergrad</u> (Diplom- oder Doktorgrad) gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) oder § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) bzw. ein im europäischen Hochschulraum ¹ erworbener, vergleichbarer Abschluss.	5 %	Erforderlich
3.1.2. Ein in Österreich erworbener <u>Bachelorgrad</u> gemäß § 87 Abs. 1 UG oder § 6 Abs. 2 FHStG bzw. ein im europäischen Hochschulraum erworbener, vergleichbarer Abschluss.	10 %	Erforderlich
3.1.3. Ein in Österreich erworbenes <u>nicht der Verwendung entsprechendes Lehramtsstudium</u> (Bachelor-, Diplom- oder Mastergrad) gemäß § 87 Abs. 1 UG oder gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) bzw. ein im europäischen Hochschulraum erworbener vergleichbarer (postsekundärer) Abschluss.	5 %	Nicht erforderlich
3.2. Qualifikation ohne akademischen Abschluss	Abschlag Entgelt	Fort- und Weiterbildung
3.2.1. Ein in Österreich erworbenes <u>facheinschlägiges Lehramtsstudium für eine andere Schulart</u> gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG) oder Schulorganisationsgesetz (SchOG).	10 %	Nicht erforderlich

¹ Der Europäische Hochschulraum umfasst jene Staaten, welche bisher die Bologna-Erklärung unterzeichnet haben (derzeit 48 Mitgliedsstaaten: http://www.ehea.info/page-full_members).

<p>3.2.2. Die erfolgreiche Ablegung der <u>Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung</u> oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss, sofern die Gleichwertigkeit von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt wurde.</p>	<p>22 %</p>	<p>Erforderlich, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ es handelt sich um Studierende des alten Diplom-Lehramtsstudiums oder ➤ § 38 Abs. 11 VBG ist nicht anwendbar (da noch nicht absehbar ist, wann die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllt werden).
<p>3.3. Qualifikation ohne Reifeprüfung</p>	<p>Abschlag Entgelt</p>	<p>Fort- und Weiterbildung</p>
<p>3.3.1. <u>Lehrabschluss</u> nach dem Berufsausbildungsgesetz <u>und</u> erfolgreiche Ablegung der <u>Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung</u> oder, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, der <u>Prüfung für gebundene Gewerbe</u> oder für seinerzeitige konzessionierte Gewerbe.</p>	<p>25 %</p>	<p>Erforderlich</p>
<p>3.3.2. Absolvent/innen der <u>Ausbildung für Lehrpersonen für Bewegung und Sport an Schulen für den Einsatz in „Bewegung und Sport“</u> (sechssemestrige Lehrgänge gemäß Bundessportakademien-gesetz) <u>bzw. eine sonstige der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung</u> (z.B. für den Gitarre-Unterricht).</p>	<p>25 %</p>	<p>Erforderlich</p>

4. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen:

- § 4 Abs. 4 VBG ist nicht anzuwenden.
- Der Sondervertrag ist zunächst zu befristen, wobei bezüglich der Befristungsdauer auf den jeweiligen Bedarfsfall Bedacht zu nehmen ist. Soweit die Absolvierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vorgesehen ist, ist der Vertrag bis zu deren Erbringung jedenfalls zu befristen.
- Übersteigt die Dauer der mit einer Landesvertragslehrperson eingegangenen befristeten Sondervertragsverhältnisses fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

4.1. Gleichzeitig sind den o.a. Fällen einer vorgeschriebenen sowie vertraglich vorzusehenden Fort- und Weiterbildung berufsbegleitende pädagogische - für den Einstieg in den Lehrberuf spezifische - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen und innerhalb von fünf Jahren ab getroffener sondervertraglicher Vereinbarung zu absolvieren. Hierbei ist ein entsprechender Lehrgang im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Weitere maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte, die im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu besuchen sind, können – unter Bedachtnahme auf die Verwendung – vertraglich festgelegt werden.

4.2. Der Vorbildungsausgleich (VBA) ist anhand des höchsten erworbenen Studienabschlusses zu bemessen. Der feste VBA beträgt:

- Bei Abschluss eines Bachelor-Studiums mit zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten: ein Jahr
- Bei Abschluss eines Bachelor-Studiums mit weniger als 240 ECTS-Anrechnungspunkten: zwei Jahre
- Wenn kein Bachelor- Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium abgeschlossen wurde: fünf Jahre

Wurde ein Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium abgeschlossen, so wird kein fester VBA in Abzug gebracht.

4.3. Für Landesvertragslehrpersonen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium ist die Induktionsphase unter sinngemäßer Anwendung des § 5 LVG vorzusehen.

4.4. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über fünf Jahre hinaus ist in jenen Fällen, in denen eine Fort- und Weiterbildung erforderlich ist, nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die gemäß Punkt 4.1. vorgesehene

berufsbegleitende pädagogische Fort- und Weiterbildung im festgelegten Ausmaß von mindestens 30 ETCS-Anrechnungspunkten absolviert worden ist.

- 4.5.** Der jeweilige Abschlag bleibt auch im unbefristeten Dienstverhältnis aufrecht, es sei denn, die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd werden nachträglich erfüllt. In diesen Fällen endet der Sondervertrag und hat eine reguläre Einstufung im pd-Schema unter Anwendung der zum Vorbildungsausgleich vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen.
- B.** Für den Abschluss von Sonderverträgen entsprechend der vorgegebenen Richtlinie sowie für die Anwendung des Punktes 4.2. auf sondervertraglich angestellte Landesvertragslehrpersonen gemäß der Richtlinie für Sonderverträge für Lehrpersonen an Pflichtschulen, GZ BMUKK-1.202/0008-III/7/2012, erteilt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 36 Abs. 2 VBG die

generelle Ermächtigung.

C. Wirksamkeit

Die generelle Genehmigung gilt **ab 1. September 2020** als erteilt.

D. Controlling

Jährlich am Ende eines jeden Unterrichtsjahres ist dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport **bis zum 31. August** listenmäßig mitzuteilen, mit welchen Landesvertragslehrpersonen an welchen Schulen für welche Unterrichtsgegenstände Sonderverträge auf Grund obiger genereller Genehmigung abgeschlossen wurden.

E. Sonstiges

Die Richtlinie für Sonderverträge; Landesvertragslehrpersonen im Bereich des BMBWF (pd-Schema), GZ BMöDS-924.451/0003-III/A/2/2019, vom 19. April 2019 wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie durch diese ersetzt. Für die bis zum Ablauf des 31. August 2020 abgeschlossenen Verträge bleibt die genannte Richtlinie jedoch wirksam.

Sonderverträge, die gemäß der oben zitierten Richtlinie abgeschlossen worden sind, können im Einvernehmen mit der betroffenen Landesvertragslehrperson mit Wirksamkeit ab einem nächstfolgenden Monatsersten unter Anwendung der in der gegenständlichen Richtlinie getroffenen günstigeren Regelungen abgeändert werden.

Wien, 17. Juli 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Klaus HARTMANN